

RS UVS Vorarlberg 1991/03/04 3-50-04/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1991

Beachte

Verfahren bei VfGH anhängig **Rechtssatz**

Voraussetzungen für Festnahme nach § 14e FrPG gegeben

Die Gendarmeriebeamten haben den Beschwerdeführer anlässlich einer fremdenpolizeilichen Kontrolle ohne ein gültiges Reisedokument angetroffen. Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage, seinen Reisepaß vorzuweisen oder anzugeben, wo sich dieser befindet. Vom Beschwerdeführer über den Ort seines Reisepasses gemachte Angaben konnten durch Erhebungen nicht bestätigt werden. Die Annahme der Gendarmeriebeamten, den Beschwerdeführer bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 14b oder 14c Z. 2 lit. b FrPG zu betreten, war daher vertretbar. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 14e FrPG für eine Festnahme lagen vor.

Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Festnehmung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at